

Referenz 5314

# Merkblatt Temporäre Reklamen

vom 01.07.2022

## Zielpublikum

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Veranstalter/innen von Anlässen inkl. Wahlen und Abstimmungen
- Bewilligungsbehörde und offizielle Organe

## Zweck des Merkblattes

Das Merkblatt soll erläutern, wo beim Aufstellen von Plakaten, Fahnen, Tafeln und Objekten Möglichkeiten und Grenzen betreffend der Bewerbung bestehen.

## Angebote der Gemeinde

Die Gemeinde Münsingen bietet folgende Möglichkeiten Anlässe zu bewerben:

Details und Bilder unter [www.muensingen.ch/Reservationen](http://www.muensingen.ch/Reservationen)

- Mobile Plakatständer (F4 Weltformat (89,5 x 128 cm / sichtbar 85 x 123 cm).
- 3 Ortseingangstafeln im Format F12 (265,5 x 128 cm) bei den Ortseinfahrten Thunstrasse, Tägerschistrasse, Bernstrasse.  
Es ist nicht gestattet, neben oder unter der Tafel der Gemeinde weitere Reklamen anzubringen.
- 5 Kultursäulen für Plakate im Format bis maximal A3 sowie der Veranstaltungskalender der Gemeinde (gedruckt und auf der Homepage).

Kontakt: Abteilung Bildung und Kultur, Schlossstrasse 13, 3110 Münsingen, Tel. 031 724 52 40

## Temporäre Reklamen im öffentlichen Raum

Beim Aufstellen von temporären Reklamen durch die Veranstalter sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Auch in der Gemeinde Münsingen gilt Art. 6a Abs. 1 Bst. i des Baubewilligungsdekretes (BewD) und die BSIG Weisung Nr. 7.725.1/8.1 (Bernische Systematische Information Gemeinden) des Kantons. Die Beurteilung des engen räumlichen Zusammenhanges zwischen Veranstaltungsort und dem Reklamestandort liegt in der Kompetenz der Gemeinde Münsingen, Abteilung Bau.
- b) Es sind nur Reklamen für Anlässe/Veranstaltungen zulässig, welche auf dem Gemeindegebiet Münsingen stattfinden. Nicht zulässig sind temporären Reklamen, die für kommerzielle Veranstaltungen/Aktionen oder kommerzielle Produkte werben. Davon ausgenommen können z.B. Veranstaltungen mit erheblichem gesellschaftlichem Charakter (z.B. Ausstellungen) sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Münsingen, Abteilung Bau.
- c) Temporäre Reklamen dürfen längstens während 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Anlass aufgestellt werden. Der Auf- und Abbau hat innert dieser Zeit zu erfolgen.
- d) Die Zustimmung der Grundeigentümer (Gemeinde für öffentlichen Grund, Private z.B. Landwirte/Landwirtinnen, Geschäftstreibende, etc.) ist immer einzuholen und liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- e) Ausserorts sind Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate bewilligungspflichtig und bedürfen bei einem Standort ausserhalb der Bauzone zudem einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG.

- f) Beim Aufstellen von temporären Reklamen und Plakaten sind folgende Auflagen zu beachten:
- Die Verkehrssicherheit muss stets gewährleistet sein (Art. 96 Abs. 1 Bst. a-d SSV).
  - Der Abstand vom Fahrbahnrand bis zur Aussenkante muss mindestens 3.00 m (Quer zur Strasse) oder 1.00 m (Parallel zur Strasse) betragen.

Nicht erlaubt sind temporären Reklamen oder Plakate

- in der Nähe von Fussgängerstreifen 20 m vor und nach Fussgängerstreifen (Norm VSS 40 241),
- in näheren Bereichen von Verzweigungen oder Ausfahrten,
- in der Nähe eines Kreisels innerhalb von 50 m vor oder nach einem Kreisel,
- in der Landwirtschaftszone ausserhalb der Ortstafeln sowie generell in Landschaftsschutzgebieten,
- im Gewässerraum und Uferbereichen. Bei Brückengeländern ist im Einzelfall die Zustimmung der Gemeinde (Abteilung Bau) einzuholen.
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Heikel sind beispielsweise auch Reklamen an Unfallschwerpunkten im Bereich von Kuppen, in Sichtzonen von Kurveninnenseiten sowie in oder um Kreisel und an Kandelabern.

In jedem Fall nicht zulässig sind temporäre Reklamen oder Plakate

- wenn Behinderte, Fussgänger oder andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden können,
- wenn sie mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können, oder die Wirkung von Strassensignalen oder Markierungen beeinträchtigt wird, insbesondere z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Gefahrensignale, Vortrittssignale, Verbote, Wegweisungen etc.,
- wenn sie Strassensignale oder wegweisende Elemente wie beispielsweise Richtungspfeile oder Distanzangaben enthalten,
- im Lichtraumprofil von Wegen und Strassen (0,5 m seitlich, 4,5 m über der Fahrbahn, 2,5 m über Gehwegen),
- auf und über der Fahrbahn,
- in Unterführungen ohne Trottoir,
- an Strassensignalen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (gemäss Praxis des Tiefbauamts in einem Bereich von 20 m),
- im Bereich von Autobahnen und Autostrassen inklusive Zufahrten oder wenn sie von dort aus sichtbar sind,
- in dichter Folge oder in grosser Anhäufung,
- wenn diese flackern, flimmern oder sonst speziell auffallen und ablenken.

Ohne Zustimmung von den Grundeigentümern aufgestellte Reklame oder Plakate werden von der Gemeinde sofort und unter Kostenfolge weggeräumt und nur während kurzer Zeit gelagert.

#### **Gemeindeeigene Liegenschaften und Anlagen**

- Auf oder an gemeindeeigenen Liegenschaften (Gebäude, Strassen, Brückengeländer, etc.) ist die Zustimmung der Gemeinde, Abteilung Bau, einzuholen. Das kann per E-Mail mit Angabe der Standorte und falls möglich einem Foto der Situation erfolgen (bauabteilung@muensingen.ch).

Münsingen, im Juni 2022

Martin Niederberger  
Abteilungsleiter Bau